

# **Beitragsordnung Haus der Musik e.V. Hanau-Steinheim und seiner Niederlassungen**

Die Mitgliederversammlung des Haus der Musik e.V. hat in ihrer Sitzung am 23.02.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **§ 3 Beiträge**

Der Beitrag gliedert sich folgendermaßen:

<b>Mitglieder (Einzelperson)</b>	<b>60,00 € Jahresbeitrag</b>
<b>Familienmitgliedschaft</b>	<b>60,00 € Jahresbeitrag</b>

## **§ 4 Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zu einem neuen Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Alle Mitgliedsbeiträge werden zum 30.03. des laufenden Kalenderjahres durch Lastschrift (SEPA) eingezogen. Sollte ein Mitglied **nicht** am Bankeinzugsverfahren teilnehmen ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 30.03. des laufenden Kalenderjahres auf das bekannte Konto zu überweisen.

5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.  
Hierbei entstehen folgende Kosten:

- |                                             |                      |
|---------------------------------------------|----------------------|
| a.) Für Erinnerungen an die Beitragszahlung | <b>kostenfrei</b>    |
| b.) 1. Mahnung                              | <b>Portogebühren</b> |
| c.) 2. und letzte Mahnung                   | <b>Portogebühren</b> |

Bei Nichtreaktion auf zweite Mahnung behält sich der Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens vor. Alle im gerichtlichen Mahnverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

## **§ 5 Vereinskonto**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Beitragsordnung wird durch am Tage der Beschlußfassung gültig.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Diese Beitragsordnung wurde maschinell erstellt, in der Mitgliederversammlung am 23.02.2015 beschlossen, und ist ohne Unterschrift gültig.